



Niederschrift

über die öffentliche

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

(vorbehaltlich der Genehmigung durch das Gremium)

Datum: 12. September 2024

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
-----	----------------------------------

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 04.07.2024
2. Vorberatung; Achte Änderung des Bebauungsplans "Kirchberg", Vorlage Entwurf und Empfehlung zum weiteren Vorgehen
3. Antrag auf Vorbescheid, Neubau eines Einfamilienhauses sowie Klärung der Lage zukünftiger Stellplätze zur Erhaltung des Altbestands und Umbau in Wohnungen auf Fl.Nr. 702/2, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Murnauer Straße)
4. Bauantrag, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 596/3, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Fliederstraße 3), Abweichung von § 6 Nr. 1 der Ortsgestaltungssatzung (OGS)
5. Bauantrag, Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohnungen und Stellplätzen (Haus 1) auf Fl.Nr. 691, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Kirchtalstraße), Vorlage geänderter Pläne
6. Bauantrag, Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohnungen und Stellplätzen (Haus 2) auf Fl.Nr. 691/2, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Kirchtalstraße), Vorlage geänderter Pläne
7. Bauantrag, Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohnungen und Stellplätzen (Haus 3) auf Fl.Nrn. 691 und 691/2, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Kirchtalstraße), Vorlage geänderter Pläne
8. Vorberatung; Bebauungsplan "Schöffau-West", Empfehlung zur ersten Änderung und Durchführung des Verfahrens
9. Vorberatung; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Verlängerung der Ortsstraße "Durchlänger" (Stichstraße)

TOP	Öffentliche Sitzung
------------	----------------------------

Der Vorsitzende eröffnete um 17:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1.	Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 04.07.2024
-----------	---

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 04.07.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 5 ja : 0 nein

2.	Vorberatung; Achte Änderung des Bebauungsplans "Kirchberg", Vorlage Entwurf und Empfehlung zum weiteren Vorgehen
-----------	--

Den von der vorgeschlagenen Festsetzung von einzelnen Baufenstern betroffenen Grundstückseigentümern wurde vor der Ausschusssitzung die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch angeboten. Der Eigentümer des Grundstück Fl.Nr. 639 hat das Angebot nicht angenommen, die Planung in diesem Bereich wird aus diesem Grund wie geplant weiterverfolgt.

Frau Winzinger berichtet über die geführten Gespräche mit den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 634/4, 634, 620 und 620/2, Gemarkung Uffing a. Staffelsee und die getroffenen Kompromisse:

Im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 634/4 soll das Baufenster analog der Planung des nördlichen Bereichs weitergeführt werden. Auch im Bereich des bereits bebauten Grundstücks Fl.Nr. 634/8 soll das Baufenster wie nördlich weitergeführt werden.

Im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 634 einigt man sich auf ein größeres Baufenster. Demnach soll für die unbebaute Fläche (Fl.Nr. 634), Grundstück noch nicht geteilt, ein großes Baufenster (östlich und westlich der Seeblickstraße) vorgesehen werden. Hierdurch wird eine flexiblere Bebauung für die Eigentümer ermöglicht. Die maximale Gebäudelänge wird wie im bereits bestehenden Bebauungsplan auf 17 m festgesetzt. Die Breite der möglichen Gebäude ergibt sich aus der Gestaltungssatzung (Traufseite mind. 20 % länger als Giebelseite).

Die Festsetzung der Firstrichtung wird mit der Ausrichtung Nord-Süd beibehalten.

Die im Entwurf dargestellt Grünfläche nach dem Flächennutzungsplan östlich des Grundstücks Fl.Nr. 634/6 soll herausgenommen werden, es soll wie tatsächlich vorhanden eine landwirtschaftliche Grünfläche festgesetzt werden.

Zu den zulässigen Wohneinheiten je Grundstück kommt man überein, die Variante mit einer Wohneinheit je abgeschlossenen 200 m² weiterzuverfolgen. Zur Unterbringung der anfallenden Stellplätze ist somit eine Überschreitung der GRZ von 50 % erforderlich und vorzusehen (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

Seitens der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 620/2 wird die Nachverdichtung im Geltungsbereich positiv angenommen. Das Baufenster für das Bestandsgebäude im östlichen Bereich des Grundstücks wurde breiter als das Bestandsgebäude festgesetzt, hierdurch könnte ein mögliches neues Gebäude etwas breiter errichtet werden. Mit diesem Vorschlag besteht Einverständnis.

Zum östlichen Baufenster kommt man überein, dieses größer darzustellen, damit man die Eigentümer bei einer künftigen Bebauung nicht unnötig einschränkt. Grund hierfür ist, dass die Eigentümer derzeit noch keine konkrete Planung zur Bebauung des Grundstücks haben. Das Baufenster soll auf die Mindestabstandsfläche von 3 m vergrößert werden. Auch soll die Firstrichtung nicht verbindlich festgesetzt werden. Hierzu prüft Frau Winzinger die Höhen und die mögliche Festlegung der Wandhöhe (bergseitig/talseitig) und stellt die Auswirkungen bei einer möglichen Firstrichtung Ost-West in einem Schnitt

dar. Die im Süden des Grundstücks dargestellten bestehenden Baumgruppen werden aus der Planzeichnung entfernt.

Im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 620 ist festzustellen, dass hierfür die Ortsgestaltungssatzung für das Gebiet des städtebaulichen Rahmenplans anzuwenden ist. Mit dem Baufenster um das Bestandsgebäude sowie dem westlichen Baufenster und dem grundsätzlich angeordneten dritten Baufenster im südöstlichen Bereich des Grundstücks besteht seitens der Eigentümer Einverständnis. Die Erhaltung des Bauernhauses ist den Eigentümern sowie der Gemeinde sehr wichtig.

Man kommt überein für das südöstliche Baufenster eine Zufahrt über die Kirchtalstraße vorzusehen. Die bestehende Grünfläche östlich des Bauernhauses wird als private Grünfläche festgesetzt.

Im Bauernhaus sollen sechs Wohneinheiten und in den beiden anderen Baufenster je zwei Wohneinheiten vorgesehen werden. Das Baufenster im südöstlichen Bereich wird Richtung Norden bis zur noch festzusetzenden Grünfläche verbreitert.

Anschließend stellt Frau Winzinger eine mögliche Festsetzung zur Grüngestaltung vor (Nr. 9), demnach wären entlang der Seestraße in einem Bereich auf eine Tiefe von 5 m alle 1,5 m mind. 2 Sträucher im Abstand von max. 1,5 m versetzt hintereinander zu pflanzen. Des Weiteren ist in dem Streifen je Buchgrundstück mind. ein Baum 2. Wuchsordnung (vorher waren zwei Bäume vorgesehen) zu pflanzen. Die vorhandene Bepflanzung hat Bestandsschutz. Eine Ersatzpflanzung ist vorgesehen.

Mit der Bepflanzung wie beschrieben mit Sträuchern besteht Einverständnis. Allerdings soll die Bepflanzung mit Bäumen analog der Festsetzung in bestehenden Bebauungsplänen erfolgen. Frau Winzinger wird gebeten, einen neuen Vorschlag zu erarbeiten und sich hier an den Bebauungsplänen „An der Schöngrubstraße“ sowie „Uffing-West“ zu orientieren.

Die Festsetzung, dass unabhängig von der Grundstücksgröße immer zwei Wohnungen zulässig sind, auch wenn rein rechnerisch nur eine Wohnung zulässig ist (Nr. 4.1.1), soll beibehalten werden.

Die nachrichtliche Übernahme bestehender Baumgruppen aus dem Luftbild ist aus der Planzeichnung zu entfernen.

Der Festsetzungsvorschlag Nr. 7.8, wonach entlang der Seestraße nur eine Zufahrt je Buchgrundstück mit einer maximalen Breite von 6 m zulässig ist und über diese auch die Stellplätze erschlossen werden müssen, soll übernommen werden.

Die Festsetzung Nr. 7.11 (Pflicht ab 5 Wohneinheiten, d.h. 10 Stellplätzen, eine Tiefgarage zu bauen) ist zu streichen. Es soll eine Festsetzung analog der Ortsgestaltungssatzung aufgenommen werden, wonach max. 8 oberirdische Stellplätze angeordnet werden dürfen. Darüberhinausgehende Stellplätze sind in Garagen bzw. Tiefgaragen unterzubringen. Weiters soll die Festsetzung, dass die Stellplätze nach dem jeweils vierten Stellplatz mit einem Baum zu gliedern sind, behalten werden, allerdings ist der Zusatz „Baum 2. Ordnung Pflanzfläche mind. 1,5 m“ zu streichen.

Der Bau- und Umweltausschuss ist mit den Ausführungen und vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden und bittet Frau Winzinger um Überarbeitung des Entwurfs anhand der besprochenen Punkte. Zudem wird Frau Winzinger gebeten zu prüfen, ob im Bereich der schmalen Parzellen (Fl.Nr. 639) eine Außentreppe auch außerhalb der Baufenster möglich ist oder dies aufgrund der Abstandsflächen ausgeschlossen werden kann. Das Ergebnis wird zu einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 7 ja : 0 nein

Gemeinderatsmitglieder Gisela Spensberger und Wilhelm Oppermann kommen um 17:33 Uhr zur Sitzung. Damit sind ab diesem Tagesordnungspunkt 7 Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses anwesend und stimmberechtigt.

3.	Antrag auf Vorbescheid, Neubau eines Einfamilienhauses sowie Klärung der Lage zukünftiger Stellplätze zur Erhaltung des Altbestands und Umbau in Wohnungen auf Fl.Nr. 702/2, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Murnauer Straße)
-----------	---

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Grundfläche von 108 m² (I+D, Firstrichtung Nord-Süd) im südlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 702/2, Gemarkung Uffing a. Staffelsee zu erteilen.

Zur Ausführung der Stellplätze wird folgendes beschlossen:

Stellplatz 1 ist an anderer Stelle unterzubringen, die Eingrünung entlang der Murnauer Straße ist hier fortzuführen und darf nur im Bereich der beiden Zufahrten unterbrochen werden.

Der Ausführung des 11. Stellplatzes als Garage wird grundsätzlich zugestimmt, jedoch muss hierfür das geplante Einfamilienhaus weiter in Richtung Westen gerückt werden, damit der Dachüberstand (0,5 – 1,00 m) aufgrund der Grenzbebauung noch auf dem eigenen Grundstück liegt. Es wird empfohlen die Garage mit einem Pultdach auszuführen.

Gemäß § 10 Nr. 1 der Ortsgestaltungssatzung für das Gebiet des städtebaulichen Rahmenplans (OGS-Rahmenplan) sind maximal 5 offene, oberirdische Stellplätze zulässig. Darüberhinausgehende Stellplätze sind anderweitig (Garage, Carport, Tiefgarage) unterzubringen. Derzeit befinden sich zwei Garagen im Bestandsgebäude, ggfs. können zwei Stellplätze weiterhin im Gebäude untergebracht werden.

Gemäß § 9 Nr. 8.2 OGS-Rahmenplan können aus topographischen oder erschließungstechnischen Gründen je Grundstück maximal 2 Zufahrten ausnahmsweise zugelassen werden. Zur Erschließung des Einfamilienhauses kann die dargestellte zweite Zufahrt im östlichen Bereich angelegt werden. Grund hierfür ist auch, dass in diesem Bereich bereits ein Tor vorhanden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufahrten bis zu einer max. Breite von 6,00 m zulässig sind. Die Summe der Breiten der Ein- und Ausfahrten eines mit Hauptgebäuden bebaubaren Grundstücks darf höchstens 7,50 betragen (§ 9 Nr. 8.1 Ortsgestaltungssatzung-Rahmenplan).

Abstimmungsergebnis: 7 ja : 0 nein

4.	Bauantrag, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 596/3, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Fliederstraße 3), Abweichung von § 6 Nr. 1 der Ortsgestaltungssatzung (OGS)
-----------	--

Es wird beschlossen die Abweichung zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche zum Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 596/3, Gemarkung Uffing a. Staffelsee zu erteilen.

Aufgrund der Neigung des Grundstücks wird die Fußbodenoberkante des Gebäudes so angelegt, dass der Eingang nicht unterhalb der Straße liegt. Damit wird einer Gefährdung durch Niederschlagswasser vorgebeugt. Damit sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt, wird das Gelände zu den Nachbargrundstücken angeglichen.

Abstimmungsergebnis: 7 ja : 0 nein

5.	Bauantrag, Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohnungen und Stellplätzen (Haus 1) auf Fl.Nr. 691, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Kirchtalstraße), Vorlage geänderter Pläne
-----------	---

Die Änderungsplanung beinhaltet eine geänderte Ausführung des Anbaus in Richtung Südwesten (obenliegender Balkon statt Pultdach), Veränderung des geplanten Geländeverlaufs und eine Änderung der südöstlichen Stellplätze.

Zum südwestlichen Anbau wird festgestellt, dass trotz der geänderten Gestaltung die gemäß § 3 Nr. 2 der Ortsgestaltungssatzung geforderte Unterordnung des Anbaus nicht gegeben ist. Aus Sicht der Ge-

meinde ist der Anbau mit 8,05 m im Vergleich zur Gebäudelänge mit 11,60 m nicht deutlich untergeordnet. Es wird kein Grund für die Erteilung einer Abweichung bei einem Neubau gesehen.

Eine deutliche Veränderung des geplanten Geländeverlaufs ist nicht zu erkennen. Der Geländeauffüllung und Sicherung mit Flussbausteine im Bereich der privaten Anliegerstraße kann zur Anlage der südlichen Terrasse zugestimmt werden. Hierdurch kann eine aufgeständerte Terrasse vermieden werden.

Im übrigen Bereich sind die Geländeänderungen allerdings auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Das bedeutet, dass das Gelände zwischen Haus 1 und 2 näher am natürlichen Geländeverlauf anzulegen ist (steilem Geländeverlauf in der Südwestansicht wird nicht zugestimmt). Weiters wird der Geländeauffüllung Richtung Südwesten (siehe Nordwestansicht) nicht zugestimmt, das Gelände ist bestmöglich wiederherzustellen (§ 6 Nr. 1 OGS).

Die Zufahrt zu den Stellplätzen im Südosten ist nicht bemaßt. Zur Sicherstellung der Erschließung dieser beiden Stellplätze ist ein Fahrrecht erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Breite der Ein- und Ausfahrten von 7,50 m (§ 8 Nr. 2 OGS) überschritten wird. Aufgrund der vor allem in den Sommermonaten viel befahrenen Kirchtalstraße sollen alle vier Stellplätze nach Möglichkeit über die private Anliegerstraße erschlossen werden. Hierdurch werden rückwärts ausparkende Fahrzeuge im Bereich der nördlichen Stellplätze vermieden. Für diese Lösung ist eine Abweichung von § 8 Nr. 2 OGS hinsichtlich der Grundstückszufahrten denkbar.

Die Zuordnung der Stellplätze kann nicht nachvollzogen werden (vergleiche Stellplatz Haus 2 im Südosten).

Abstimmungsergebnis: 7 ja : 0 nein

6.	Bauantrag, Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohnungen und Stellplätzen (Haus 2) auf Fl.Nr. 691/2, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Kirchtalstraße), Vorlage geänderter Pläne
-----------	---

Die Änderungsplanung beinhaltet eine geänderte Ausführung des Anbaus in Richtung Südwesten (zweigeschossiger Anbau statt Pultdach) und Veränderung des geplanten Geländeverlaufs.

Die Firsthöhe bei Haus 2 ist statt 8,93 m mit 9,40 m bei gleicher Dachneigung von 28° bemaßt. Diese Änderung kann nicht nachvollzogen werden und ist zu korrigieren (Haus 1 und 3: Firsthöhe 8,93 m, bei ursprünglicher Planung auch bei Haus 2 Firsthöhe mit 8,93 m bemaßt).

Der Ausführung des südwestlichen Anbaus wird nicht zugestimmt. Aufgrund der zweigeschossigen Ausführung ist definitiv keine Unterordnung des Anbaus gemäß § 3 Nr. 2 der Ortsgestaltungssatzung gegeben. Weiters ergibt sich durch diesen zweigeschossigen Anbau ein außenmittiger First, dies ist nach § 5 Nr. 1 OGS nicht zulässig, eine Abweichung wird nicht erteilt. Außerdem wird hier keine rechteckige Grundrissform des Hauptbaukörpers mehr gesehen (§ 3 Nr. 1 OGS).

Eine deutliche Veränderung des geplanten Geländeverlaufs ist nicht zu erkennen.

Die Geländeänderungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Das bedeutet, dass das Gelände zwischen Haus 1 und 2 näher am natürlichen Geländeverlauf anzulegen ist (steilem Geländeverlauf in der Südwestansicht wird nicht zugestimmt). Weiters wird der Geländeauffüllung Richtung Südwesten (siehe Südostansicht) nicht zugestimmt, das Gelände ist bestmöglich wiederherzustellen (§ 6 Nr. 1 OGS).

Die Stellplätze werden jeweils wie in der ursprünglichen Planung direkt über die Kirchtalstraße angefahren, Zufahrtsbreite je Stellplatz 2,50 m ergibt insgesamt 10 m bei der geplanten Grundstücksteilung.

Demnach wird die maximale Breite der Ein- und Ausfahrten von 7,50 m (§ 8 Nr. 2 OGS) überschritten.

Zu den Zufahrten wird beschlossen, dass der Anordnung der vier Stellplätze nicht zugestimmt werden kann. Grund hierfür ist die viel befahrende angrenzende Kirchtalstraße, die Stellplätze erfordern ein rückwärts Ausparken was in diesem Bereich zu gefährlichen Situationen führen kann. Auf dem Grundstück sind Stellplätze mit Wendemöglichkeit vorzusehen.

Die Zuordnung der Stellplätze kann nicht nachvollzogen werden.

Abstimmungsergebnis: 7 ja : 0 nein

7.	Bauantrag, Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohnungen und Stellplätzen (Haus 3) auf Fl.Nrn. 691 und 691/2, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Kirchtalstraße), Vorlage geänderter Pläne
-----------	--

Die Änderungsplanung beinhaltet eine geänderte Ausführung des Anbaus in Richtung Süden (Anbau mit obenliegendem Balkon statt Pultdach) und eine Veränderung des geplanten Geländeverlaufs.

Zum südlichen Anbau wird festgestellt, dass trotz der geänderten Gestaltung die gemäß § 3 Nr. 2 der Ortsgestaltungssatzung geforderte Unterordnung des Anbaus nicht gegeben ist. Aus Sicht der Gemeinde ist der Anbau mit 8,05 m im Vergleich zur Gebäudelänge mit 11,60 m nicht deutlich untergeordnet. Es wird kein Grund für die Erteilung einer Abweichung bei einem Neubau gesehen.

Eine deutliche Veränderung des geplanten Geländeverlaufs ist nicht zu erkennen.

Im südlichen Bereich wird auf eine Reihe Flussbausteine verzichtet, dies ist jedoch nicht ausreichend.

Die Geländeänderungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Den Geländeänderungen wird nicht zugestimmt, das Gelände ist bestmöglich wiederherzustellen (§ 6 Nr. 1 OGS).

Die Stellplätze werden jeweils wie in der ursprünglichen Planung über die private Anliegerstraße angefahren, hierfür ist ein Fahrrecht nachzuweisen. Weiters ist für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung über die vorhandene private Anliegerstraße die Eintragung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.

Die Zufahrt zu den beiden Stellplätzen im Südosten wurde nicht bemaßt, es wird davon ausgegangen, dass die maximale Zufahrtsbreite von 7,50 m gemäß § 8 Nr. 2 OGS überschritten wird. Die hierfür erforderliche Abweichung von § 8 Nr. 2 OGS wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 7 ja : 0 nein

8.	Vorberatung; Bebauungsplan "Schöffau-West", Empfehlung zur ersten Änderung und Durchführung des Verfahrens
-----------	--

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Schöffau-West“ hinsichtlich der Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten zu ändern.

Derzeit sind im Bereich der Grundstücke westlich der Moosstraße Einzelhäuser mit einer Wohneinheit zulässig. Im östlichen Bereich sind Einzelhäuser mit maximal 3 Wohneinheiten und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten (d.h. je Hälfte nur eine Wohnung) zulässig. Aufgrund einer aktuellen Anfrage soll die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten erhöht werden.

Im östlichen Bereich kann man sich die Erhöhung auf 4 Wohneinheiten bei Einzel- und Doppelhäusern vorstellen. Auch eine Erhöhung der Wohneinheiten im westlichen Bereich ist zu überprüfen. Ein Planungsbüro soll gebeten werden, einen Vorschlag für eine städtebaulich verträgliche Erhöhung der Wohneinheiten vorzulegen. Hierbei soll sich am Bebauungsplan „Uffing-West“ hinsichtlich der maximal zulässigen Wohnungsanzahl (sollen nicht mehr zugelassen werden) sowie an der nördlich angrenzenden Bebauung (außerhalb Geltungsbereich) orientiert werden.

Es soll auch untersucht werden, ob das Grundstück Fl.Nr. 17, Gemarkung Schöffau in den Geltungsbereich aufgenommen werden soll. Hierdurch wird sich allerdings der Aufwand des Bauleitplanverfahrens deutlich erhöhen, aus diesem Grund wird eher dazu tendiert, diese Fläche nicht aufzunehmen.

Für die Änderung des Bebauungsplans wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB gewählt.

Der Aufstellungsbeschluss mit Hinweis auf das Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 6 ja : 0 nein

Bürgermeister Andreas Weiß ist bei diesem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO). Damit sind bei diesem Tagesordnungspunkt 6 Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses stimmberechtigt.

9.	Vorberatung; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Verlängerung der Ortsstraße "Durchlänger" (Stichstraße)
-----------	---

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt die Widmung der Ortsstraße „Durchlänger“ entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans durchzuführen, demnach werden die Flächen, die im Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „öffentliche Straßenverkehrsflächen“ festgesetzt wurden gewidmet.

Die Widmung der Ortsstraße „Durchlänger“ ist Richtung Osten um 65 m zu verlängern und die neu entstandenen Stichstraße Richtung Norden ist mit einer Länge von 43 m zu widmen.

Die Straßenbeschreibung ergänzt um die Änderung lautet demnach wie folgt:

Bezeichnung der Straße: „Durchlänger“
Flurnummern: 1297/3 und 1300/8
Anfangspunkt: Abzweigung von der Schöngrubstraße (GV Nr. 8 Uffing-Eglfing)
Endpunkt: Sackgasse Osten – 10 m vor Westgrenze Fl.Nr. 1181
Stichstraße Norden – Nordgrenze Fl.Nrn. 1300/3 und 1300/4

Durch die Erweiterung der Widmung ergibt sich eine Wegestrecke von km 0.000 bis km 0.202.

Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Bekanntmachungen und anschließenden Eintragungen in die Karteiblätter des Bestandsverzeichnisses zu veranlassen. Die Widmung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Der Wirksamkeitszeitpunkt ist in der Bekanntmachung entsprechend anzugeben.

Abstimmungsergebnis: 7 ja : 0 nein

Erster Bürgermeister Andreas Weiß schließt die öffentliche Sitzung, nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Andreas Weiß
Erster Bürgermeister



Eva Widmann
Schriftführerin